

Ergänzende Informationen

zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

sowie zum Prozedere der CBAM-bedingten Preisanpassung ab 2026

Thematische Einführung

Der CO₂-Grenzausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) gemäß der CBAM-Grundverordnung (EU) 2023/956, der CBAM-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 sowie dem umsetzungsrelevanten Omnibus I-Paket vom Mai 2025 ist ein klimapolitisches Instrument der Europäischen Union, um die EU-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Im Speziellen soll der Wettbewerbsnachteil innergemeinschaftlicher Herstellung ausgeglichen werden, welcher dadurch entsteht, dass bestimmte Produkte bei Fertigung in der EU (z.B. Stahl) einer Bepreisung nach dem seit 2005 bestehenden EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) unterliegen. Die resultierenden Kostensteigerungen werden sich ab 2026 spürbar auswirken, da die Gesamtzahl der verfügbaren Emissionszertifikate sowie die Freikontingente ab diesem Zeitpunkt beginnend sukzessive heruntergefahren werden. Dies führt zu einer Verknappung der ETS-Zertifikate mit einer resultierenden Verteuerung derjenigen Produkte, zu deren emissionsintensiven Herstellung man diese erwerben muss. Um für die betroffenen Produkte einer potenziellen Verlagerung von CO₂-Emissionen in Länder mit geringeren Umweltstandards entgegenzuwirken, soll CBAM importierende Unternehmen über den Erwerb von CO₂-Zertifikaten zur Einpreisung derjenigen Treibhausgasemissionen veranlassen, welche bei der Herstellung der Waren in Drittländern anfallen. Betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU, welche Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität und Düngemittel oder daraus gefertigte Produkte aus Nicht-EU-Staaten einführen. Von CBAM ausgenommen sind neben Waren mit EU-Ursprung auch Produkte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (CH, NO, LI, IS).

Die kostenwirksame Implementierungsphase von CBAM beginnt am 01.01.2026. Mit dem im Juni 2025 vorläufig verabschiedeten Omnibus I-Maßnahmenpaket der EU ist der früheste Termin zum Kauf derartiger CBAM-Zertifikate auf Februar 2027 verschoben worden, wobei die Zertifikate dann auch rückwirkend für alle Importe des Jahres 2026 erworben werden müssen. Dies zwingt Würth als Importeur dazu, im Jahr 2026 Rückstellungen aus den Verkaufserlösen der betroffenen Produkte zu bilden, um die Kosten für den nachgelagerten, retrospektiven Zertifikatskauf decken zu können.

Implikationen für Warenlieferungen im Jahr 2026

Die in Folge zu berücksichtigenden CBAM-bedingten Mehrkosten für betroffene Warenlieferungen in 2026 ergeben sich in Abhängigkeit von den bei der Herstellung anfallenden CO₂-Emissionen, den CBAM-Zertifikatspreisen, den EU-Benchmarkwerten (bei europäischer Herstellung) sowie dem CBAM-Faktor, der eine stufenweise Implementierung bis zum Jahr 2034 vorsieht. Dabei sind aus heutiger Sicht zwei relevante Größen der Berechnungsformel zur CBAM-Kostenwirkung nicht bestimmt: Die EU-Benchmarkwerte sollen erst gegen Ende 2025 durch die EU veröffentlicht werden und die CBAM-Zertifikatspreise ergeben sich gemäß den CO₂-Zertifikatspreisen des ETS im Jahresverlauf 2026.

Vor diesem Hintergrund kann Würth Preisvereinbarungen mit Wirkung über das Jahr 2025 hinaus nur unter dem Vorbehalt treffen, dass eine nachträgliche Anpassung der Preise zum Ausgleich der künftig anfallenden CBAM-Kosten möglich ist. Denn in den Preisen, zu denen Würth heute anbietet und/ oder welche Würth heute in Form von portfoliobezogenen Preisabschlüssen mit Wirkung über das Jahr 2025 hinaus vereinbart, sind die in 2027 fälligen CBAM-Zertifikatskosten für betroffene Lieferwaren in 2026 grundsätzlich noch nicht eingepreist.

Demzufolge hat sich Würth also für eine preisliche Vorbehalts-Lösung entschieden, welche Würth für das Jahr 2026 zu einer angemessenen Preisanpassung nach billigem Ermessen ermächtigt, sobald sich die relevanten CBAM-Kostenfaktoren Ende 2025 bzw. Anfang 2026 näher konkretisiert haben. Somit ist der alternative Lösungsansatz der kalkulatorischen Berücksichtigung eines antizipativ geschätzten CBAM-Aufschlags verworfen worden, da dessen Bestimmung auf unsicheren, lediglich bedingt belastbaren Annahmen beruhen müsste. Zu groß ist das Risiko, dass solch ein proaktives Einpreisen infolge der noch ausstehenden, regulatorischen und abwicklungstechnischen Präzisierungen in einer Konstellation mündet, die umfangreiche Korrektur- und Nachsteuerungsmaßnahmen nach sich zieht.

Verfahren zur Ermittlung der CBAM-bedingten Preisanpassung

Um dem Kunden schon heute die Möglichkeit zu geben, das methodische Vorgehen zur Bestimmung des nachträglichen Preisanpassungsbedarfs nachzuvollziehen und im Bedarfsfall sogar eine eigene, antizipative Kostenabschätzung vornehmen zu können, sei nachfolgend beschrieben, wie sich das Rechenmodell zu Ermittlung der CBAM-bedingten Mehrkosten darstellt, welchem Würth bei der Ausübung des billigen Ermessens folgt. Die zentrale Formel zur Ermittlung der CBAM-Mehrkosten entstammt dabei den Ausführungen der EU-Publikation: „Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) - Questions and Answers“ (Stand: 8. August 2024), nachzulesen unter Ziffer 123.

Dem CBAM-Kostenermittlungsmodell schließt sich die Beschreibung einiger operativer Details zum Umsetzungsszenario an, welche dem Zweck einer fairen und beidseitig nachvollziehbaren Implementierung der Preisanpassung dienen sollen.

Dies vorangestellt, unterliegt die Realisierung des preislichen Anpassungsvorbehalts nach billigem Ermessen (von Würth) den nachstehenden Prinzipien und Herangehensweisen:

- a) Die Preiserhöhung darf lediglich im Rahmen und zum Ausgleich der anfallenden, CBAM-bedingten Kostensteigerungen vollzogen werden. Eine zusätzliche Gewinnerhöhung ist dabei nicht zulässig.
- b) Das billige Ermessen bezüglich des Umfangs der Preisanpassung richtet sich ausgehend von der Importtonnage vorrangig nach dem abzuführenden CBAM-Zertifikatspreis, den von Würth erfassten CO₂-Emissionswerten pro Tonne des betroffenen Produktes (Realwerte), den festgelegten EU-Benchmarkwerten sowie dem CBAM-Faktor gemäß nachfolgender Basisformel:

$$\text{CBAM-Mehrkosten} = (\text{Realwert CO}_2 - (\text{EU-Benchmarkwert} \times \text{CBAM-Faktor})) \times \text{CBAM-Zertifikatspreis}$$

Die einzelnen Rechengrößen der Formel sind dabei wie folgt definiert:

- **Realwert CO2:** Die von der Würth Industrie Service seitens ihrer Vorlieferanten erhobenen CBAM-relevanten CO2-Emissionen für die von CBAM betroffenen Produkte, welche über das quartalsweise CBAM-Berichtswesen an die EU gemeldet werden.
- **EU-Benchmarkwert:** Von der EU vorgegebene CO2-Benchmarkwerte, welche für die Herstellung der betroffenen Produkte in der EU anfallen und welche sich an den 10% besten (i.S.v. emissionsärmsten) Herstellern innerhalb der EU orientieren.
- **CBAM-Faktor:** EU-seitig bestimmter und im Sinne einer Reduzierung wirkender Prozentsatz bzw. Faktor zur stufenweisen Implementierung der CBAM-Mehrkosten über die Implementierungsphase bis 2034. Für 2026 beträgt er 97,5%, d.h. nur 2,5% derjenigen Real-Emissionen, welche beim jeweiligen Drittland-Vorlieferanten über die EU-Benchmarkwerte hinausgehen, sind CBAM-kostenrelevant.
- **CBAM-Zertifikatspreis:** Der Preis für ein CBAM-Zertifikat bestimmt sich als wöchentlicher Durchschnittspreis des EU-Emissionszertifikatshandels (EU-ETS) und entspricht dem Durchschnitt der Schlusspreise auf der offiziellen ETA-Auktionsplattform für jede Kalenderwoche. Er reflektiert damit die Kosten pro einer (1) Tonne emittiertem CO2.

Beispiel: $(1,9 \text{ to CO}_2 - (1,7 \text{ to CO}_2 \times 0,975)) \times 75 \text{ Euro/ 1 to CO}_2 = 18,19 \text{ € pro 1 to Ware}$

Diese Rechnung wird auf Basis von CN-Codes auf die betroffenen Artikel übertragen, wobei Würth die Emissions-Realwerte der jeweiligen Vorlieferanten aus dem fortlaufenden CBAM-Berichtswesen hinzuzieht. Über den betroffenen Mengenanteil sowie das Stückgewicht lassen sich dann die CBAM-bedingten Mehrkosten auf Artekelebene ermitteln und in einen angemessenen Preisaufschlag umrechnen.

Sofern der Kunde im Zuge der CBAM-Kostenkalkulation nach vorstehender Formel der Verwendung der von Würth Industrie Service erfassten Realwerte nicht zustimmt, kommen alternativ die zuletzt gültigen Standardwerte (sogenannte „Default Values“) der EU zur Verwendung. Diese entsprechen den CO2-Emissionen, welche die EU für einzelne Produkte (CN-Code) festlegt und welche in Ermangelung von Realwerten seitens der Drittland-Vorlieferanten für das CBAM-Berichtswesen zur Anwendung gelangen dürfen.

- c) Das Anpassungsrecht gemäß den vorstehenden Bestimmungen wird von Würth bis zum 30.04.2026 frühestens jedoch mit Wirkung zum 19.01.2026 (frühestes Wirksamkeitsdatum) ausgeübt, um einer Bestandshaltung von Waren mit Importdatum vor dem 01.01.2026 - d.h. ohne Betroffensein hinsichtlich CBAM-Aufwendungen - Rechnung zu tragen.
- d) Das Wirksamkeitsdatum als Zeitpunkt der Preisumstellung für das betroffene Produktportfolio bestimmt sich nach Billigkeitsgesichtspunkten, wobei der Lagerbestand bei Würth, die Zusammensetzung des Kunden-Lieferportfolios (Sonder- und Katalogteile) sowie der aktuelle Verbrauch des Kunden Berücksichtigung finden. Für Einzelproduktemit mit einem von der Preisanpassung betroffenen Wertvolumen von über 25.000 Euro kann Würth das Wirksamkeitsdatum gesondert ermitteln und ausweisen.

- e) Den nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Preisanpassungsbedarf wird Würth dem Kunden in Textform sowie in schlüssiger Darstellung bekannt geben und den/die konkreten Preisumstellungszeitpunkt/e als Wirksamkeitsdatum benennen.

Abschließende Hinweise

Losgelöst vom vorbeschriebenen Verfahren können im Einzelfall auch alternative Vereinbarungen zu Preisbildung und Verrechnung von CBAM-Kosten für das Jahr 2026 getroffen werden, sofern eine andere Methode eine höhere Kompatibilität hinsichtlich der internen Geschäftsprozesse der Kunden aufweist. Schließlich ist es im beidseitigen Interesse, angesichts der immer komplexeren regulatorischen Rahmenbedingungen praktikable Lösungen zu finden, die ein verlässliches und berechenbares (Zusammen-) Arbeiten ermöglichen.

Falls Sie als unser Kunde mittels Angebot oder Auftragsbestätigung mit der oben beschriebenen, preislichen Vorbehaltslösung seitens der Würth Industrie Service konfrontiert werden oder wenn diese im Zuge von Preisgesprächen/ -vereinbarungen von uns aufgegriffen wird, können Sie vor dem Vertragsschluss auch gerne Ihre Ideen für eine alternative Verrechnungsform für die anfallenden bzw. zu erwartenden CBAM-Kosten unterbreiten. Infolgedessen können wir uns auf individuellem Wege auch auf einen spezifischen Preisanpassungsmechanismus einigen.

25. Juni 2025

Würth Industrie Service GmbH & Co. KG

Rechtlicher Hinweis: Bei wesentlichen Elementen des vorliegenden Dokuments - insbesondere zum regulatorischen Sachstand - handelt es sich um eine Zusammenstellung öffentlich verfügbarer Informationen, Inhalte und Daten sowie Aussagen aus diversen Veranstaltungen, Seminaren und Behördengesprächen zum Zeitpunkt der Erstellung. Grundsätzlich sind die derart bereitgestellten Inhalte und Informationen allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen keine Wirtschafts- oder Rechtsberatung dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Maßnahmen für den individuellen Einzelfall verweisen wir auf eine eigenständige Bewertung und Verifikation mittels spezifischer Daten und auf Basis einer aktualisierten Informationslage, ggf. unter Hinzuziehung eines qualifizierten Rechtsanwalts oder Wirtschaftsberaters. Vor diesem Hintergrund wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte und Informationen dieses Dokumentes übernommen. Änderungen sind vorbehalten und werden über den Revisionsstand deutlich gemacht.